



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/230-PMVD/2022

14. Februar 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2022 unter der Nr. 13296/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMLV für das 4. Quartal 2022“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 2 und 2a:

Im vierten Quartal 2022 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 442.722,74 Stunden erbracht. Davon entfallen 405,25 Stunden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts & Generalsekretariats. Die Mehrdienstleistungen werden gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956 vergütet. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Entlohnungsgruppen ist nicht möglich.

Zu 3 und 4:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung von § 49 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 10.876.130,05 Euro zur Auszahlung, davon 5.367.707,57 Euro im Oktober, 5.432.512,88 Euro im November und 75.909,60 Euro im Dezember. Hinsichtlich des Monats Dezember wird angemerkt, dass auf Grund des vorgegebenen Zahlungslaufes im PAAN-System noch nicht alle Überstunden berücksichtigt werden konnten.

Zu 5:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BMLV selbstverständlich dem Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz entspricht. Konkrete Zahlen zu dieser Frage lassen sich aber technisch nicht abfragen.

Zu 6:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung.

Zu 7, 7a und 7c:

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit sind im BMLV mit Erlass vom 11. März 2019, S90585/1-S I/2019, kundgemacht mit VBl. I Nr. 40/2019, geregelt. Demnach haben Bedienstete zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. Zeitschulden eine Zeitkarte nach einem Formular (auch automationsunterstützt möglich) zu führen. Am ersten Arbeitstag des Folgemonats sind Zeitkarten von den Bediensteten zu unterfertigen und ihrem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihrer jeweiligen Abteilungsleiterin oder gleichgestellten Dienstvorgesetzten zu übergeben. Diese haben im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht die Zeitkarten zu überprüfen und drei Kalenderjahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinär geahndet werden. Im vierten Quartal 2022 waren keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 7b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

